

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 21.891/194-2/95

1010 Wien, den 21. Dezember 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158256

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

**XIX. GP-NR**

2025

1995 -12- 22

/AB

**ZU**

2091

**N**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Stadler, Dolinschek und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend des mobilitätsfeindlichen Passus für Österreicher im § 89 ASVG (Nr.2091/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen möchte ich einleitend folgendes festhalten:

Zunächst ist anzumerken, daß der Einleitungssatz der Anfrage nicht mit der geltenden Rechtslage übereinstimmt. Die Zweimonatsregel des § 89 ASVG gilt nur für die Pensions- und Unfallversicherung, jedoch nicht für die Krankenversicherung.

Das Sozialversicherungsrecht sieht im gegebenen Zusammenhang keinen Unterschied zwischen Österreichern und Fremden vor; relevant sind lediglich die (rechtskräftig zuerkannten) Leistungsansprüche ohne Unterscheidung nach der Staatsbürgerschaft des Anspruchsberechtigten.

§ 89 Abs.1 Z.3 ASVG findet in den Fällen keine Anwendung, in denen zwischenstaatliche Übereinkommen, die die Republik Österreich in Sozialversicherungsangelegenheiten abgeschlossen hat, eine Gebietsgleichstellung normieren. Darüber hinaus sehen die Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und Nr.574/72 vor, daß Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten nicht beschränkt werden dürfen.

Zur Frage 1:

Der Grund für das Ruhen von Leistungsansprüchen bei Auslandsaufenthalt ist u.a. darin zu sehen, daß gerade bei Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung ein Kontakt zwischen den Anspruchsberechtigten und den Sozialversicherungsträgern notwendig erscheint (z.B. Kontrolle von Krankenständen, Nachuntersuchungen bei Rentenbeziehern, etc.). Würde es die Regelung des § 89 Abs.1 Z.3 ASVG nicht geben, würden diese Kontrollmaßnahmen verhindert oder erschwert werden.

Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG) sieht vor, daß in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung Ansprüche und Versicherungs-/Beschäftigungszeiten bzw. in der österreichischen Unfallversicherung Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die in näher bestimmten anderen Staaten erworben worden sind bzw. eingetreten sind, zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß Pensionsbezieher wieder in jenes Land (z.B. osteuropäische Staaten) übersiedeln, dessen Pensionslast (Versicherungszeiten) Österreich vorher (kostenlos) übernommen hat, trifft § 89 Abs.1 Z.3 ASVG Vorsorge.

Abgesehen davon kann es durchaus Fälle geben, in denen Reisen bzw. Klimaveränderungen einem Gesundheitszustand nachteilig wären.

Zur Frage 2:

Es gibt Fälle, in denen die Zustimmung verweigert wurde. Genaue Zahlen liegen nicht vor, allerdings kann dazu gesagt werden, daß von der Verweigerung teilweise seit Jahrzehnten bestenfalls in seltenen Einzelfällen Gebrauch gemacht wird.

Zur Frage 3:

Wegen der Seltenheit der Anwendungsfälle kann von allgemeinen Kriterien nicht gesprochen werden. Ein Anknüpfungspunkt für die Zustimmungsverweigerung ist in der Praxis meist dann gegeben, wenn der Auslandsaufenthalt notwendige Nachuntersuchungen erschweren würde oder aufgrund der Situation im Ein-

zelfall sonstige Schwierigkeiten konkret zu befürchten sind (Unzustellbarkeit von Untersuchungsladungen, Unmöglichkeit der Erbringung von Lebensbestätigungen, Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch unbekannte Stellen, Gefahr von Gefälligkeitsbestätigungen, etc.).

Zur Frage 4:

Meiner Ansicht nach ist die angesprochene Regelung durchaus noch zeitgemäß, weil sie Vorgangsweisen verhindern kann, die dem Sinn des Leistungsrechts zuwiderlaufen (z.B. Erwerbstätigkeit im Ausland parallel zum Krankengeldbezug im Inland, Vermeiden berechtigter Nachuntersuchungen über den Gesundheitszustand).

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### ANFRAGE

der Abg. Mag. Stadler, Dolinschek und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend des mobilitätsfeindlichen Passus für Österreicher im § 89 ASVG.

Der § 89 des ASVG bestimmt, daß es zu einem Ruhen der Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung hinsichtlich der Geldleistungen kommt, wenn der Anspruchsberechtigte sich länger als zwei Monate im Kalenderjahr im Ausland aufhält. Das Ruhen der Leistungsansprüche tritt diesbezüglich jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

#### Anfrage:

- 1) Aus welchem Grund wird die Mobilität der Leistungsberechtigten dem guten Willen des Versicherungsträgers unterworfen?
- 2) Sind Ihnen Fälle bekannt in denen die Zustimmung verweigert wurde?
- 3) Nach welchen Kriterien entscheidet der Sozialversicherungsträger ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht?
- 4.) Erscheint Ihnen die angesprochene Regelung angesichts der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung noch zeitgemäß? - wenn nein, was werden Sie zur Behebung dieser antiquierten Norm unternehmen?

Wien, den 15. November 1995